

erkannten glücklicherweise die Gefahr der Lage; sie bewerkstelligten noch in demselben Jahre eine von 13 Sektionen beschickte Verständigungskonferenz in Olten, an der die Grundlagen für ein alle Teile befriedigendes Abkommen gefunden wurden. Das Centralkomitee spricht sich darüber im Jahresbericht von 1896/97 folgendermassen aus: „Ueber dem Buchstaben steht der Geist; besser als ein starres Festhalten an einem Mehrheitsentscheid (an der Versammlung in Bern) ist die Ausgleichung der Gegensätze, besser die Aussöhnung als der Zwist. Die Beauftragten der Delegiertenversammlung waren sich bewusst, dass die Gründung eines zweiten Vereinsblattes die Eintracht im Verbandsorgan stören, die Kräfte zersplittern würde.“ Ein dieser solidarischen Gesinnung entsprechender neuer Vertrag wurde abgeschlossen und in der Urabstimmung vom Monat November fast einstimmig genehmigt. Seine wichtigsten Bestimmungen lauten:

Der K.V. Zürich tritt dem S.K.V. das Verlagsrecht auf seinem Vereinsorgan „Fortschritt“ auf 1. Januar 1897 unter folgenden Bedingungen ab:

1. Dem K.V. Zürich bleibt in den Vereinsnachrichten eine halbe Seite nach bisherigem Quadratinhalt des „Fortschritts“ zu freier Benutzung reserviert, bis zu dem Zeitpunkt, auf den das obligatorische Abonnement für alle Centralvereinsmitglieder eingeführt wird.

2. Sollte der S.K.V. auf die Weiterführung des abgetretenen Blattes verzichten, so fällt dieses unentgeltlich an den K.V.Z. zurück.

3. Sollte der K.V.Z. ein eigenes Blatt gründen, so ist ihm gestattet, das Blatt „Fortschritt“ zu nennen. Der S.K.V. dagegen ist verpflichtet, seinem Blatt, sofern es noch diesen Titel führt, einen andern Namen zu geben.

4. Der K.V.Z. hat, so lange das Centralvereinsblatt für seine Mitglieder obligatorisch ist und die Zahl seiner Abonnenten mindestens einen Fünftel der abonnierenden Centralvereinsmitglieder beträgt, Sitz und Stimme für wenigstens zwei Mitglieder in der Verwaltungskommission zugesichert.

Die Vertragsbestimmung 3 gab dann dem Centralverein Veranlassung, dem umgewandelten Verbandsorgan einen neuen Namen, nämlich „*Schweizerisches Kaufmännisches Centralblatt*“, zu geben und auf die Weiterführung des Titels „Fortschritt“ zu verzichten.

Die erste Nummer des „Centralbl.“ (dessen Titelseite verkleinert auf Seite 142 dieser Denkschrift wiedergegeben ist) ist vom 2. Januar 1897 datiert. Im Einleitungsartikel wurden die Verdienste des eingegangenen „Fortschritts“ und das Programm seines Nachfolgers kurz und treffend wie folgt skizziert:

„Vor einem Vierteljahrhundert als Vereinsblatt der Sektion Zürich gegründet und nach zwanzig Jahren zum Centralorgan avanciert, erwarb sich der ‚Fortschritt‘ um den Verband und seine Bestrebungen bleibende Verdienste. In ihm kristallisierte sich, was unser Vereinsleben an geistigen Strömungen hervorbrachte; er war uns Chronik und Sprechsaal zugleich, und viele mag sein Verschwinden schmerzen. Jedoch zum rasch pulsierenden Leben wollte die Erscheinungsweise nicht mehr